



Schalltechnische Bestätigung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz | Errichtung einer LWP

1. Angaben des befugten Sachverständigen

Firma

Vorname

Nachname

Adresse

Ort

PLZ

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

FB-Nr.

GISA-Zahl

Befugnis | Zutreffendes bitte ankreuzen

Der oder die Sachverständige muss nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugt sein, Prüfungen im Bereich Schalltechnik vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung zu bestätigen.

- Ziviltechniker im einschlägigen Fachbereich Maschinenbau
- Ziviltechniker im einschlägigen Fachbereich techn. Physik
- Ziviltechniker im einschlägigen Fachbereich Energie- und Umwelttechnik
- Ziviltechniker im einschlägigen Fachbereich Gebäudetechnik
- Ingenieurbüro, welches sich explizit auf Schalltechnik spezialisiert hat, aber auch technischen Umweltschutz oder technische Physik spezialisiert haben.
- Ingenieurbüro mit expliziter Spezialisierung auf Schalltechnik
- Ingenieurbüro mit expliziter Spezialisierung auf technischen Umweltschutz
- Ingenieurbüro mit expliziter Spezialisierung auf technische Physik

Als nach der Gewerbeordnung befugte Personen kommen folgende Sachverständige in Betracht, jedoch ausschließlich für Anlagen, die von ihnen selbst installiert werden:

- Heizungstechniker gem. § 94 Z 31 GewO (in Verbindung mit den sonstigen Rechten von Gewerbetreibenden gem. §§ 32 und 33 GewO)
- Kälte- und Klimatechniker gem. § 94 Z 37 GewO (in Verbindung mit den sonstigen Rechten von Gewerbetreibenden gem. §§ 32 und 33 GewO)

Schalltechnische Bestätigung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz | Errichtung einer LWP

2. Ort des Bauvorhabens

Straße

Nr.

KG

63231 Hausmannstätten

Gst. Nr.

EZ

3. Planungsbasispegel

Ausweisung des Grundstücks gemäß gültigem Flächenwidmungsplan

[dB]	NACHT	ABEND	TAG
Gewerbegebiet	45	50	55
Kerngebiet	40	45	50
Allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet	35	40	45
Reines Wohngebiet	30	35	40

- Bauland | Wohnen rein
- Bauland | Wohnen allgemein oder Dorfgebiet
- Bauland | Kerngebiet
- Gewerbegebiet

Beindet sich ein Grundstück gem. Flächenwidmungsplan an der Widmungsgrenze, so ist für das jeweilige Grundstück jener Planungsbasispegel heranzuziehen, der die strengeren Immissionsgrenzwerte vorgibt.

Angabe zum Gerät

Marke *

Type *

Leistung [kW] *

max. Schalleistung [dB(A)] *

Betriebszeit

Tagstunden: 06:00 – 19:00

- Vollbetrieb
- abgesenkter Modus

Abendstunden: 19:00 – 22:00

- Vollbetrieb
- abgesenkter Modus

Nachtstunden: 22:00 – 06:00

- Vollbetrieb
- abgesenkter Modus

Schalltechnische Bestätigung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz | Errichtung einer LWP

4. Aufstellung

Aufstellungsort

- Außenaufstellung Innenaufstellung

Raumwinkelmaß

- +3 dB(A) | LWP frei aufgestellt, keine Wand näher als 3m
 +6 dB(A) | LWP an einer Wand, Abstand zum Gerät bis zu 3m
 +9 dB(A) | LWP in einer Ecke, Abstand zum Gerät jeweils bis zu 3m
 +9 dB(A) | LWP zwischen zwei Wänden, Abstand zwischen den Wänden bis zu 5m
 +9 dB(A) | LWP unter einem Vordach, Höhe des Vordachs bis zu 5m

5. Schallschutzmaßnahme

- notwendig nicht notwendig

Maßnahme

Die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze wird hiermit bestätigt.

6. Datum und Unterschrift des befugten Sachverständigen

Datum

Unterschrift